



# Gemeinde Kirchheim b. München

Telefon: 089/90909-0

Fax: 089/90909-31

Internet: <http://www.Kirchheim-Heimstetten.de>

## **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

#### **Leinenpflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Ortsteile ständig an der Leine zu führen.  
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung ergeben sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, sowie dem Straßenverzeichnis in der jeweils aktuellen Version. Soweit an den Grenzen ein Weg verläuft, ist dieser immer Bestandteil des Geltungsbereiches.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 150 cm nicht überschreiten. Halsband oder Geschirr müssen schlupfsicher sein. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung für Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung.



Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:  
Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.

Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde durch Gutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den vorgenannten Rassen.

- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Anlagen und Grünanlagen sind Flächen, die der Allgemeinheit durch Widmung zugänglich gemacht wurden und die der Erholung dienen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- a) entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund im Geltungsbereich dieser Verordnung frei umherlaufen lässt
  - b) entgegen § 1 Abs. 2 keine reißfeste Leine mit schlupfsicherem Halsband oder Geschirr verwendet
- oder
- c) entgegen § 1 Abs. 2 eine Leine verwendet, die länger als 150 cm ist.

### § 4 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kirchheim b. München, 17.04.2013

Heinz Hilger  
Erster Bürgermeister